

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Einsatz von Arbeitsrichtern/ -innen in der Sozialgerichtsbarkeit (3)

1. Ist es zutreffend, dass den auserkorenen Richtern angeboten wird, sich ein Jahr mit ganzer, zwei Jahre mit 50% oder 4 Jahre mit 40% ihrer Arbeitskraft freiwillig abordnen zu lassen oder eine Übertragung eines weiteren Richteramtes ohne ihre Zustimmung zu gegenwärtigen?
2. Welche Regelungen kennt das Richterdienstrecht im Bund und- den anderen Ländern, die § 7 des SächsRiG vergleichbar sind?
3. Erlauben diese insbesondere eine gerichtsbarkeitsübergreifende Übertragung eines weiteren Richteramtes?
4. Trifft es zu und wenn ja mit welcher Begründung ist das Justizministerium vor dem Richterdienstgericht mit der Übertragung eines weiteren Richteramtes an eine Arbeitsrichterin unterlegen?
5. Beabsichtigt das Justizministerium die Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes zu respektieren und welche Konsequenzen werden hieraus vom Justizministerium gezogen?

Dresden, 8. Oktober 2008

Karl Nolle, MdL



Eingegangen am: 08. OKT. 2008

Ausgegeben am: 14. NOV. 2008



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herr Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 12. November 2008
Tel.: 0351 564 - 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-3831/08
(Bitte bei Antwort angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/13522
Thema: Einsatz von Arbeitsrichtern/-innen in der Sozialgerichtsbarkeit (3)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass den auserkorenen Richtern angeboten wird, sich ein Jahr mit ganzer, zwei Jahre mit 50% oder vier Jahre mit 40% ihrer Arbeitskraft freiwillig abordnen zu lassen oder eine Übertragung eines weiteren Richteramtes ohne ihre Zustimmung zu gegenwärtigen?

Nein, das trifft nicht zu. In einem Fall erklärte sich ein Richter am Arbeitsgericht, nachdem ihm in der schriftlichen Anhörung, die im Hinblick auf eine geplante Ernennung zum Richter am Sozialgericht im Nebenamt erfolgte, die sehr unausgewogene Besetzungssituation bei den Arbeitsgerichten einerseits und den Sozialgerichten andererseits vor Augen geführt worden war, zu einer einjährigen Abordnung an das Sozialgericht mit nahezu voller Arbeitskraft bereit. Von einer Ernennung zum Sozialrichter im Nebenamt wurde infolgedessen abgesehen.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 0351 564-0 (Vermittlung)

Telefax: 0351 564-1509 (Ministerbüro)
0351 564-1599 (Poststelle)

E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

 Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

Frage 2:

Welche Regelungen kennt das Richterdienstrecht im Bund und- den anderen Ländern, die § 7 des SächsRiG vergleichbar sind?

Frage 3:

Erlauben diese insbesondere eine gerichtsbarkheitsübergreifende Übertragung eines weiteren Richteramtes?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Regelungen im Richterdienstrecht des Bundes und der anderen Länder unterfallen nicht dem Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Staatsregierung. Von einer Beantwortung wird daher abgesehen.

Frage 4:

Trifft es zu und wenn ja mit welcher Begründung ist das Justizministerium vor dem Richterdienstgericht mit der Übertragung eines weiteren Richteramtes an eine Arbeitsrichterin unterlegen?

Im Verfahren vor dem Landgericht Leipzig, Dienstgericht für Richter, Az. 66 DG 17/08, wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs einer Arbeitsrichterin gegen ihre Ernennung zur Richterin am Sozialgericht im Nebenamt und die Übertragung des Nebenamtes einer Richterin beim Sozialgericht mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 wiederhergestellt. Das Gericht bestätigte die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der Übertragung eines weiteren Richteramtes im Nebenamt bei einem Sozialgericht an eine Richterin am Arbeitsgericht. Es war jedoch der Ansicht, im Eilrechtsverfahren könne noch nicht abschließend geklärt werden, ob die Übertragung aus dienstlichen Gründen geboten und der Arbeitsrichterin aus persönlichen Gründen zumutbar sei. Zudem sei eine besondere Dringlichkeit für den sofortigen Einsatz der Arbeitsrichterin aufgrund der schon länger bestehenden Personallücke beim Sozialgericht Dresden nicht erkennbar.

Frage 5:

Beabsichtigt das Justizministerium die Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes zu respektieren und welche Konsequenzen werden hieraus vom Justizministerium gezogen?

Die zu Frage 4 erwähnte Arbeitsrichterin wird bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht beim Sozialgericht eingesetzt. Die Zumutbarkeit der Übertragung eines weiteren Richteramtes im konkreten Fall wird nochmals überprüft. An der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Übertragung bestehen angesichts der vorliegenden Entscheidung des Richterdienstgerichts indes keine Zweifel.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth